

Unterhaltsvorschuss – das kurze Gedächtnis der Politik

Die Leistung

Väter müssen – wenn sie ihre Partnerin verlassen – für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen. Das „vergessen“ aber manche gern und bleiben die Zahlungen schuldig. In solchen Fällen haben die Mütter (strenggenommen: die Kinder) Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss. Diesen Betrag teilen sich der Bund (40%) sowie die Länder und Kommunen (60%). In Rheinland-Pfalz sind die Kosten hälftig zwischen Land und Kommunen (kreisfreie Städte und Landkreise) aufgeteilt. Die Verwaltungskosten tragen die Kommunen weitestgehend allein; in Rheinland-Pfalz waren dies 2023 lt. Rechnungshof 13 Mio. Euro. Die Kommunen versuchen sich das Geld von den Unterhaltspflichtigen zurückzuholen; das gelingt aber nur in (bundesweit) knapp 20% der Fälle. Als besonders schwierig erweist sich die Vollstreckung im Ausland – die in Rheinland-Pfalz z.T. sehr kleinen zuständigen Verwaltungen sind damit oft überfordert.

Die Kosten für den Unterhaltsvorschuss betrugen 2024 nach Auskunft des Deutschen Landkreistages 3,24 Mrd. Euro.

2017 – ein Sündenfall?

Bis zu diesem Jahr erstreckte sich der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nur bis zum 12. Lebensjahr und war auf 72 Monate begrenzt. Mit dem Gesetz zur Reform des Unterhaltsvorschusses wurde die Altersgrenze auf 18 Jahre angehoben und die Begrenzung des Bezugs aufgehoben. Dieses Gesetz „versteckte“ sich als Nr. 23 als Schluss eines umfangreichen Artikelgesetzes (eine Unsitte der Gesetzgebung). Dieses trug im Übrigen den Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ und enthielt zudem zahlreiche Gesetzesänderungen zur Bundesfernstraßenverwaltung; vom Unterhaltsvorschuss war nach außen erkennbar nicht die Rede.

Aufschlussreich ist die Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 18/11135). Sie enthielt keine Angaben zu den möglichen Haushaltsbelastungen durch die Reform des Unterhaltsvorschusses: „Im Hinblick darauf, dass bis zur ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag Bund und Länder Gespräche zu den offenen Fragen beim UVG, insbesondere auch der Kostentragung, führen, wurden keine Mehrausgaben ausgewiesen.“ Ob sie später folgten, lässt sich nicht ermitteln. Allerdings musste jedem klar sein, dass eine so umfangreiche Ausdehnung des Leistungsumfangs nicht zum Nulltarif zu haben sein würde. Der Normenkontrollrat hatte in seiner kurzen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf darauf leider nur knapp hingewiesen: „Für die Verwaltung entsteht in den Unterhaltsvorschussstellen zusätzlicher jährlicher Aufwand von rund 56 Millionen Euro. Der Aufwand entfällt im Wesentlichen auf die Kommunen. Dem liegt zugrunde, dass durch die Änderungen schätzungsweise etwa 260.000 Kinder zusätzlich durch Unterhaltsvorschuss erreicht werden und den Stellen pro Fall ein Aufwand von schätzungsweise rund 215 Euro entsteht.“

Die Dynamik unterschätzt

Diese Prognose des NKR erwies sich als zutreffend – für ein Jahr! Die Evaluierung durch die Bundesregierung (BT-Drs. 19/3960) ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform zeigte einen Anstieg der Zahl der Leistungsempfänger von 427.000 auf knapp 714.000. Allerdings erwartete der Bund einen Rückgang der Zahlen, da er davon ausgehe, dass eine Reihe von Leistungsanträgen abschlägig beschieden würde. Die Ausgaben stiegen im Zeitraum von Juli 2017 bis Juni 2018 damit von 861 Mio. Euro (2016) auf etwas mehr als 2 Mrd. Euro. Das hätte Anlass sein müssen, über die Reform noch einmal kritisch nachzudenken. Doch 2018 war ein Boomjahr – die Erfahrungen der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 waren längst vergessen. Trotz der Mehraufwendungen für den Unterhaltsvorschuss konnten die Kommunen in dem Jahr einen positiven Finanzierungssaldo von 9 Mrd. Euro verbuchen. Also kein Anlass zur Besorgnis?

But the good times are all gone

2026 ist die Situation völlig anders. Die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss sind auf 3,24 Mrd. Euro (2024) gestiegen, während die Kommunen 2025 einen negativen Finanzierungssaldo von fast 30 Mrd. Euro verbuchten. Auch die Zahl der Leistungsberechtigten erhöhte sich bereits 2024 auf 855.000. Das 2017 ausgeschüttete Füllhorn erwies sich nun als schwere Belastung. Eigentlich wäre vor allem eine Rückkehr zur früheren Bezugsdauer zu erwägen gewesen, um eine Entlastung in Milliardenhöhe zu erreichen. Das hatten u.a. die kommunalen Spitzenverbände im April 2026 gefordert.

Der Regierungsentwurf blieb jedoch weit hinter solchen Forderungen zurück. Trotzdem bildeten die Kritiker einen lautstarken Chor und beschworen „Sozialabbau“ und „wachsende Altersarmut“. Immerhin erwartete die Familienministerin Prien einen Entlastungseffekt von 245 Mio. Euro für den Bundeshaushalt, nach den bisherigen Finanzierungsregelungen von 367 Mio. Euro für Länder und Kommunen. Die harsche Kritik, verbunden mit Forderungen nach einer „Reichensteuer“ und einer schärferen „Erbschaftssteuer“ erscheint vor dem Hintergrund allerdings etwas überzogen.

Richtig ist natürlich die Forderung die zahlungspflichtigen Väter (denn um die handelt es sich in aller Regel) stärker zur Kasse zu bitten. Vielleicht mag ein Vorschlag aus Argentinien da Hilfestellung leisten. Dort soll säumigen Zahlern der Zugang zu Fußballstadien verwehrt werden. Angesichts der desolaten performance des deutschen Teams wären aber auch andere Sanktionen (z.B. Verlust der Fahrerlaubnis o.ä.) zu erwägen.

Much Ado about Nothing?

Möglicherweise ist die Empörung ziemlich überzogen. Denn: Für Bürgergeldempfänger würde die geplante Neuregelung nur geringe Auswirkungen haben, da der Unterhaltsvorschuss als Einkommen des Kindes angerechnet wird. Fällt dieser Betrag fort, steigt entsprechend das Bürgergeld. Die Lautstärke der Kritik sollte daher getrost gedrosselt werden. Das gilt aber auch für „Erfolgsmeldungen“ zur Haushaltsentlastung. Stattdessen sollte die Verfolgung säumiger Väter deutlich

verschärft werden. Eine Zentralisierung der Vollstreckung solcher Ansprüche wäre dafür u.U. ein geeigneter Ansatzpunkt.

Juli 2026